

SATZUNG

des Vereins "Naturerlebnisbad Oberer Kahlgrund"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Naturerlebnisbad Oberer Kahlgrund". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau eingetragen und erhält dann den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Sitz des Vereins ist Schöllkrippen, mit der Anschrift des jeweils 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Marktes Schöllkrippen bei der Schaffung, Erhaltung und Ausstattung eines Naturerlebnisbades in Schöllkrippen.

§ 3

Gemeinnützige Arbeitsweise

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Im Antrag sollen Name, Adresse und Geburtsdatum des Antragstellers enthalten sein.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag des Eingangs des Beitrittsantrags beim Vorstand folgt.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass durch die Aufnahme des Antragstellers dem Verein ein Nachteil entstehen könnte.
5. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so hat er die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch einzulegen. Erhebt der Antragsteller Widerspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren Pflichten nach Aufforderung nicht nachkommen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von acht Wochen nach Zustellung Widerspruch einzulegen. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Unerreichbare Mitglieder können durch den Vorstand, ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden. Unerreichbar ist, wem die Entscheidung des Vorstandes nicht zugestellt werden kann.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins können Ehrenmitglieder zur Schlichtung angerufen werden. Stimmen beide Organe der Schlichtung zu, so ist der Schlichterspruch verbindlich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Informations- und Dienstleistungen des Vereins und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten und den Verein ihren Möglichkeiten entsprechend zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Erreichbarkeit durch den Vorstand zu ermöglichen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden öffentlich im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen und in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann eine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Zur Mitgliederversammlung ist auch der 1. Vorsitzende der Wasserwacht Ortsgruppe Schöllkrippen und ein Vertreter des Marktes Schöllkrippen einzuladen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Informations- und Anhörungsrecht.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) die Entgegennahme von Anträgen
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
4. Die Versammlungsleitung bei der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Es entscheidet die relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so wird zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen ein weiterer Wahlgang erforderlich, hierbei genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Geplante Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung vor Einberufung der Mitgliederversammlung erwähnt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
10. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann Einsichtnahme in die Niederschriften verlangen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Bestellung des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder satzungswidrige, bzw. vereinsschädigende Geschäftsführung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.
5. Tritt der Vorsitzende zurück, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet einer der stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit nach.
6. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn er mit einer Frist von 7 Tagen vor Beginn der Vorstandssitzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der Vorstand ist gehalten, den Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt und auf Verlangen den Mitgliedern zugeleitet.

§ 11 Finanzen

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Bei Neumitgliedern ist der Beitrag im auf den Beitritt folgenden Monat zu entrichten.
3. Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet, so gehen eventuell anfallende Mahngebühren zu Lasten des säumigen Mitglieds.
4. Die Abbuchung des Beitrages soll durch Bankeinzug erfolgen.
5. Durch eine vom Mitglied fehlerhaft angegebene Bankverbindung oder unberechtigte Stornierung der Abbuchung des Jahresbeitrags zusätzlich anfallende Kontoführungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
6. Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und führt darüber Buch.
7. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:
 - der Kassenwart
 - der Vorsitzende (nur im Verhinderungsfall des Kassenwarts)
8. Für die Aufnahme eines Kredits ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen (siehe auch § 9 Abs. 5). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach Auseinandersetzung/Auflösung des Vereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Markt Schöllkrippen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schöllkrippen, den 23.10.2015
